

§ 64 BOA (Brandenburg) — Aufgleisen von Fahrzeugen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Wagen des öffentlichen Verkehrs und Fahrzeuge des Anschließers, die auf Gleise der Deutschen Reichsbahn übergehen, dürfen vom Anschließer nur aufgegleist werden, wenn geeignete Kräfte und die erforderlichen Aufgleisgeräte vorhanden sind, eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Anschließer und der zuständigen Stelle der Deutschen Reichsbahn abgeschlossen wurde und die Genehmigung der Staatlichen Bahnaufsicht vorliegt. Die Vereinbarungen können mit einem Anschließer für die Durchführung der Aufgleisarbeiten in mehreren bzw. allen Anschlußbahnen eines Anschlußbahnkomplexes bzw. Anschlußbahnhofes abgeschlossen werden.
- (2) Fahrzeuge, die nicht auf Gleise der Deutschen Reichsbahn übergehen, dürfen vom Anschließer ohne besondere Genehmigung der Staatlichen Bahnaufsicht selbst aufgegleist werden, wenn er über geeignete Kräfte sowie die erforderlichen Aufgleisgeräte verfügt.
- (3) Jedes entgleiste Fahrzeug ist nach dem Aufgleisen vor dem weiteren Einsatz auf Lauffähigkeit zu untersuchen. Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 1 ist die Lauffähigkeitsuntersuchung durch eine maschinen- bzw. wagentechnische Aufsichtskraft der Deutschen Reichsbahn durchführen zu lassen. Die Lauffähigkeitsuntersuchungen für Fahrzeuge gemäß Abs. 2 dürfen von Fachkräften des Anschließers durchgeführt werden. Über die Feststellung der Lauffähigkeit ist eine Bescheinigung auszufertigen. Bei Anschlußbahnfahrzeugen ist diese den Fahrzeugunterlagen beizufügen.
- (4) Für die Behandlung entgleister Fahrzeuge gilt die Anweisung Nr. 32 zur BOA - Aufgleisen von Fahrzeugen -.

Zitiervorschlag: § 64 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/64>